

Neu: steuerliche Verwertbarkeit karitativer Spenden

von WP und StB Mag. Andreas Lummerstorfer

Steter Tropfen höhlt den Stein: Die jahrelange Forderung nach einer Ausweitung der steuerlichen Absetzbarkeit von Spenden zeigt Erfolge. Dem lachenden Auge gesellt sich jedoch ein weinendes hinzu, da nur Spenden für „mildtätige“ Zwecke umfasst sind.

Die neue Regelung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Spenden nach dem Jahreswechsel sind daher steuerlich absetzbar, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Spende wird geleistet an
 - einen steuerlich begünstigten Verein (vulgo „gemeinnütziger Verein“), der weitaus überwiegend mildtätige Zwecke verfolgt oder
 - einen rein spendensammelnden Verein, der die Gelder für mildtätige Zwecke weiterreicht.

Zusätzlich sind jedoch folgende Erfordernisse zu erfüllen:

- Die mildtätigen Zwecke müssen entweder in einem EU-Staat oder EWR-Staat verfolgt werden oder
- außerhalb von EU bzw EWR einerseits zur Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern, andererseits als Katastrophenhilfe
- Die mit der Spendenverwendung einhergehenden Verwaltungskosten (ohne Fundraisingkosten) betragen maximal 10% der Spendeneinnahmen.
- Der Verein betreibt weder einen begünstigungsschädlichen Betrieb noch einen Gewerbebetrieb mit jährlichen Umsätzen von mehr als € 40.000.
- Ein Wirtschaftsprüfer bestätigt das Vorliegen der genannten Erfordernisse.
- Der Verein erfüllt die oben angeführten Voraussetzungen ununterbrochen seit mindestens drei Jahren.
- Maximal 10% des Vorjahresgewinns können steuerbegünstigt gespendet werden.

Die rein spendensammelnden Vereine fallen nicht automatisch unter die steuerlich Begünstigten (sie sind nicht „gemeinnützig“), da sie nicht selbst (= „unmittelbar“), sondern nur durch die Weitergabe der Spenden an Dritte mildtätig sind. Sie müssen daher weitere Anforderungen hinsichtlich der Statuten und der tatsächlichen Geschäftsführung erfüllen. Diese sind wiederum von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

Das Finanzamt für den 1. und 23. Bezirk in Wien ist für die Prüfung aller österreichischen Anträge auf Aufnahme in den Kreis der begünstigten Spendenempfänger zuständig. Sofern sämtliche Voraussetzungen formal erfüllt sind, wird ein Bescheid ausgestellt und der Verein in eine vom Finanzministerium geführten und im Internet veröffentlichten Liste aufgenommen. Eine inhaltliche Prüfung durch das Finanzamt ist gesetzlich nicht vorgesehen. Hier hat der Wirtschaftsprüfer über steuerliche Fragestellungen zu entscheiden.

Von der Absetzbarkeit nicht umfasst sind „ordentliche“ Mitgliedsbeiträge. Fördermitglieder, die aus dem Titel der Fördermitgliedschaft höhere Beträge einzahlen, können daher vom gezahlten Gesamtbetrag die Höhe eines ordentlichen Mitgliedsbeitrags abziehen und den Differenzbetrag steuerlich ansetzen.

Der effektive Nutzen für den Spender richtet sich nach der Höhe seines Einkommens und beträgt zwischen 0% (bei einem Jahreseinkommen unter € 11.000) und 50% (Jahreseinkommen höher als € 60.000) der Spende.

Ein Wermutstropfen überschattet die neue Regelung: Spenden an sonstige gemeinnützige Organisationen bleiben unberücksichtigt. Nicht begünstigt sind daher Vereine mit folgenden Zwecken:

- Umweltschutz
- Menschenrechtsarbeit mit Fokus außerhalb von EU bzw EWR
- Kultur (Theater, Tanz etc).

Für Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie Museen bestand bereits bisher die Möglichkeit der steuerlichen Absetzbarkeit unter bestimmten Voraussetzungen.